

Satzung vom 11.02.2019

Der Förderverein der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Die Senfkörner“ e.V.



Satzung des Fördervereins der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Die Senfkörner e.V.“ in Pinneberg

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Die Senfkörner“ in Pinneberg, kurz „Förderverein Kita Senfkörner“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Pinneberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kita-Jahr (Beginn 1. August eines jeden Kalenderjahres).

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von vorschulischer Bildung und Erziehung auf Basis des christlichen Menschenbildes, insbesondere die ideale und die finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte.
2. Besondere Ausgaben, die nicht durch Betriebskosteneinnahmen und Fördermittel gedeckt sind, sollen durch Mittel des Vereins getragen werden. Dazu können Einrichtungsgegenstände oder die weitere Gestaltung des Kita-Außengeländes gehören. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch Mitgliedsbeiträge, die Einwerbung von Spenden, die Erbringung von Arbeitsleistungen und durch sonstige Einnahmen aus der Durchführung von Benefiz-Veranstaltungen.
3. Das angesammelte Geldvermögen wird ausschließlich für diesen Zweck verwendet.
4. Alle Mitglieder des Vereins einschließlich der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung anzugeben.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß §5 verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres im Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kita-Jahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Entzuges der Rechtsfähigkeit des Vereins oder des Unmöglichwerdens der Erfüllung des Vereinszwecks oder des Wegfalls gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Die Senfkörner“ in Pinneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.
5. Das Vermögen des Vereins wird jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§ 5: Mittel des Vereins

Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks werden folgendermaßen aufgebracht:

1. durch den Beitrag der Mitglieder in Höhe von mindestens 12,00 € pro Kita-Jahr.
(Erhöhungen können von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt werden.)
2. durch Spenden
3. durch Zuschüsse Dritter
4. durch Erlöse aus Veranstaltungen gemäß §2.2
5. durch Sponsorenmittel

§ 6: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/ der Kassenwartin
 - dem/ der Schriftführer/in
 - und bis zu fünf BeisitzernZusätzlich werden in den Vorstand delegiert:
 - ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Christuskirche Pinneberg
 - ein Mitglied der Mitarbeiter oder der Leitung der KiTa Senfkörner
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme der beiden delegierten Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Delegierte Mitglieder können auch als Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart/-wartin oder Schriftführer/in von der Mitgliederversammlung gewählt werden andernfalls sind sie Beisitzer/innen.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand führt darüber hinaus die Amtsgeschäfte fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in berufen. Diese Berufung muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Geschieht dies nicht, wählt die Mitgliederversammlung eine/n andere/n Nachfolger/in für die restliche Amtszeit.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens entweder der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich – auch per e-mail oder Fax – mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuladen. Die Einladung soll die vorläufigen enthalten. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen. Für den Kontenverkehr mit der Bank können durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (2) Einzelvertretungsberechtigungen erteilt werden. Aufgrund dessen ist der Kassenwart berechtigt, über das Konto bis zu 5.000,00 je Einzelfall zu verfügen.

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt, möglichst bis zum 15. November eines Jahres. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch postalisches oder elektronisches Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen oder Beschlüsse der Vereinsauflösung. Diese brauchen die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Kassenwarts
 - h) Entscheidung über Entlastung des Vorstands
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern im Büro der KiTa zugänglich zu machen ist.

§ 8: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 29.08.2013 beschlossen und ist mit diesem Tag in Kraft getreten.

Pinneberg, 21.02.2019

Geändert in § 6, 1, Abs. 2 durch MGv am 11.02.2019.